

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr ist nur bei entsprechender Eignung erlaubt. Dafür müssen die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein (§2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 StVG*).

Nach einer Hirnschädigung kann laut Gesetz die Fahreignung des Erkrankten infrage gestellt werden (§11 und §46 sowie Anlage 4 FeV*).

Für eine Hirnschädigung besteht keine Meldepflicht. Der Führerschein wird somit nicht automatisch eingezogen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, eigenverantwortlich zu prüfen, ob er weiterhin fahrgesignet ist. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen nicht gefährdet werden (§2 Abs. 1 FeV*).

Für Berufskraftfahrer gelten strengere Regeln.
Wird das Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2** angestrebt, sind neurologische und neuropsychologische Untersuchungen notwendig. Ziel ist es, gemeinsam zu erarbeiten, ob potentielle Fahreignungsmängel bestehen und dabei zu helfen, diese zu beheben oder auszugleichen.

*StVG = Straßenverkehrsgesetz

*FeV = Fahrerlaubnisverordnung

**Gruppe 2: Führer von Fahrzeugen der Klasse C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und Fahrerlaubnis zur Fahrgästbeförderung



Ärztliche Leitung

Dr. med. Markus Ortseifen
*Oberarzt Neurologie
Facharzt für Neurologie, Rehabilitationswesen,
Verkehrsmedizinische Qualifikation*
Telefon +49 (0)6531 92-4734
markus.ortseifen@median-kliniken.de

Selina Schneiders
*Leitende Neuropsychologische Psychotherapeutin
(LPK, GNP)
Psychologin M.Sc.*
Telefon +49 (0)6531 92-4765
Selina.Schneiders@median-kliniken.de

Kooperationspartner
Fahrschule Hölzenbein GmbH
Telefon +49 (0)6536 933 99 05
Mobil +49 (0) 174 966 27 37
info@fahrschule-hoelzenbein.de
www.fahrschule-hoelzenbein.de



MEDIAN Reha-Zentrum Bernkastel-Kues
Klinik Burg Landshut

Zur Fahreignung
bei Hirnschädigung

MEDIAN Reha-Zentrum Bernkastel-Kues
Klinik Burg Landshut
Kueser Plateau · 54470 Bernkastel-Kues
Telefon +49 (0)6531 92-0 · Telefax +49 (0)6531 92-4880
verwaltung.bernkastel@median-kliniken.de

www.median-kliniken.de

Stand 07/2023

Das Leben leben

Überprüfung und Wiedergewinnung der Fahreignung nach einer Hirnschädigung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient!

Sie befinden sich zurzeit aufgrund einer neurologischen Erkrankung in einer Rehabilitationsbehandlung oder in ambulanter ärztlicher bzw. psychologischer Betreuung. Häufig kommt es nach akuten Erkrankungen und Schädigungen des Gehirns und des Nervensystems zu Bewegungseinschränkungen, Sehstörungen oder Störungen der Hirnleistungen, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges behindern oder unmöglich machen.

Betroffene sind nach Gesetzeslage selbst dafür verantwortlich, Vorsorge für eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr zu treffen. Sie sollten dazu in jedem Falle Ihren Arzt oder Ihre Ärztin um Rat fragen. Die Beratung erfolgt unter dem Schutz der ärztlichen Schweigepflicht. In der Akutphase der Erkrankung liegt meist gar keine Fahreignung vor. Der Zeitpunkt, ab dem Sie dann wieder fahren können, hängt sehr von Ihrer individuellen Genesung und von Ihrer Erkrankung ab. Meist wird auch eine gewisse Beobachtungszeit erforderlich sein.

Wir möchten Ihnen den Umgang mit dem Thema durch die folgenden Informationen erleichtern.

Mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit
Das Team der Klinik Burg Landshut

Beurteilung der Fahreignung

Neben den körperlichen Voraussetzungen sind ausreichende Funktionen im Bereich Konzentration, Wahrnehmung und Raumorientierung entscheidend für die Beurteilung der Fahreignung. Viele Menschen sind in der Lage, bestimmte Probleme durch Fahrpraxis, Übung und durch Stärken in anderen Bereichen zu kompensieren. Nach einer erfolgreichen Behandlung kann eine eingeschränkte oder vollständige Fahreignung für Pkw oder Motorrad wieder erreicht werden.

Bewegungsbehinderungen und andere körperliche Einschränkungen können möglicherweise mithilfe einer Umrüstung des Fahrzeugs oder anderer medizinisch-technischer Hilfsmittel wie z. B. Hörgeräte oder Prothesen ausgeglichen werden. Hierzu sollten Sie sich ggf. auch von einem Fahrlehrer oder vom TÜV beraten lassen.

Sind Sie bereits im Straßenverkehr durch erkrankungsbedingte Probleme auffällig geworden, kann die Fahrerlaubnisbehörde Sie zur Vorlage eines verkehrsmedizinischen Gutachtens auffordern.

Auch bei Umrüstungen am Fahrzeug kann es dazu kommen, dass die Fahrerlaubnisbehörde ein Gutachten durch einen Verkehrsmediziner zur Abklärung der Fahreignung veranlasst.

Eine Beurteilung der Fähigkeit zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr nach einer Hirnschädigung ist jedoch auch möglich durch eine freiwillige Untersuchung der fahrrelevanten körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit.



Fachärzte für Neurologie mit verkehrsmedizinischer Zusatzqualifikation und Klinische Neuropsychologen untersuchen dabei die körperlichen und psychischen/geistigen Leistungsbereiche. Eine praktische Fahrprobe kann ergänzend Hinweise geben.

Die Kosten für diese Untersuchung müssen Sie meist selbst tragen, da sie nicht durch Krankenversicherungen übernommen werden.

Unser Angebot

Auch in der Klinik Burg Landshut können Sie Untersuchungen zu Ihrer Fahreignung und verkehrsmedizinische Zusatzgutachten durchführen lassen. Zur Durchführung einer praktischen Fahrverhaltensprobe für Pkw oder Lkw, Training oder Beratung bzgl. Umrüstung Ihres Fahrzeuges haben wir eine erfahrene Fahrschule als Kooperationspartner. Die erhobenen Befunde werden Ihnen persönlich unter Wahrung der Schweigepflicht ausgehändigt und nicht ohne Ihre Genehmigung an offizielle Stellen weitergeleitet.